

Ein interessanter Rechtsstreit aus der Vergangenheit

Autor(en): **Wangart, Stefan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **9 (1913)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180763>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aber nach dem Neujahr fiel eine so bittere Kälte ein, die biß in Aprellen gedauret. Einige Tage war es so kalt als in dem kalten Winter 1709. Um Ostern war es so ziemlich warm. Es folgte aber den 2. Mey eine solche Kälte, dass es den 3. bis 9. May allzeit geschneyet und man noch kein Kirschenblust sahe. Doch gab es eine reiche Ernd und viel Obs. Der Wein aber wurde so schlecht, daß man ihn nicht trinken konnte. Das Obst, Zwetschgen und Truben sind an den Bäumen und stöcken gefrohren und verbrüht worden. Den 18. May fiel der letzte Schnee.

Ein interessanter Rechtsstreit aus der Vergangenheit.

Von Stefan Wangart.



er schon einmal dem reizenden Dorf Sigriswil am Thunersee, oberhalb Gunten, einen Besuch abgestattet hat, dem wird auch jenes stattliche Gasthaus in der Nähe der schmucken Dorfkirche, der „Bären“ nicht unbekannt sein.

Es wird daher für alle, die schon einmal dort Unterkunft und liebevolle Verpflegung fanden, wie auch für alle Freunde der bernischen Geschichte interessant sein, etwas aus der Geschichte dieses Gasthauses zu erfahren.

Das Gasthaus, resp. die Wirtschaft, denn als solches muss man den „Bären“ in den frühesten Jahren betrachten, wurde im 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts von der Gemeinde Sigriswil errichtet und wahrscheinlich auch in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung betrieben.

Nach einem im Jahre 1791 zufällig wieder an das Tageslicht gekommenen Kaufbrief, verkaufte die Gemeinde das Wirtshaus an Fastnacht des Jahres 1563 an Benedikt Santschi.

Der Kaufbrief, der bei seinem Auffinden im Jahre 1791 Anlass zu langwierigen Rechtsstreiten gab, ist eine Kuriosität, die zugleich ein Bild aus dem Volksleben eines grösseren

schweizerischen, oder besser bernischen Dorfes, zu geben vermag.

Der Kaufbrief sei deshalb seinem wesentlichen Inhalte nach, ohne jedoch irgendwie an dem genauen Text festhaltend, wiedergegeben:

„An Fassnachten 1563 verkauften die Statthalter, das Gericht und die Gemeinde des Freigerichts zu Sigriswil, dem Benedikt Santschi von allda, ihr, der Gemeind, Wirths- und Gerichtshaus mit der Hofstatt dabey um die Summe von 750 Pfund oder 225 Berner Cronen.

In sothanem Kaufen und Verkaufen aber, haben die Verkäufer ihnen und ihren ewigen Nachkommen etliche Rechte vorbehalten und zwar hauptsächlich folgende:

1. Daß ein jeder Wirth zu Winterszeiten und wenn es die Notdurft erfordert, es seye an Gerichtstagen, Gemeinden oder in anderen Sachen verbunden seyn solle, zwo Stuben zu heitzen.

2. Daß, wenn ein jeder Wirth, so je zu Zeiten ist, die Wirthschaft nicht mit Speis und Trank, nach guter Notdurft versehen, auch den Gästen, sie seyen fremd oder heimisch, mit Essen und Trinken nicht nach seinem Vermögen Fall und Rath thäte, so, daß solches zu Klag käme, eine Ehrbarkeit und eine Gemeinde Gewalt haben sollte, einen andern Wirth neben ihm zu setzen.

3. Ward auch das Recht vorbehalten, so einer an der Landstrasse wirten wollte.

4. Daß, wenn jemand in der Gemeind und im Gericht wäre, so selbst oder mit den Seinen ein Hochzeit haben wollte, und aber des Verdings mit dem Wirth nicht möcht übereinkommen, er die Hochzeit selbst haben möge, der Wirth aber ihme Haus, Hof, Schiff und Geschirr, was dazu gehört, und was in seinem Vermögen ist, leihn und fürsetzen solle, darum solle man aber auch dem Wirth gut tun, was zween oder mehr Biedermann gut dunke, je nach Gestalt der Sach und Gelegenheit der Zeit.

Zum Schluss wird in diesem Kaufbriefinstrument noch vorbehalten, dass es in der Gemeinde und ihrer Nachkommen Gewalt stehen soll, solches, nämlich diese Vorbehalte zu meh-

ren, zu mindern, gar oder zum Teil abzuschaffen und darinn zu handeln, je nach Gestalt der Sach und Gelegenheit der Zeit.“

Dieser sonderbare Kaufbrief war jahrelang verschollen und es scheint, als ob von den darin enthaltenen Vorbehalten gar nie, oder nur sehr selten Gebrauch gemacht wurde.

Erst im Jahre 1791 wurde derselbe in der Wohnung eines verstorbenen Landmannes wieder aufgefunden und geriet bald darnach in die Hände des damaligen Bären-Wirts, Heinrich Zürcher von Horgen (Kt. Zürich).

Diesem war der Inhalt des Kaufbriefes, was natürlich auch sehr einleuchtet, weniger angenehm.

Er richtete daher zunächst am 1. Hornung 1791 an den „Wohlachtbaren Herrn Statthalter Johannes Ambühl, als erster Vorgesetzter des Gerichts und der Gemeinde Sigriswyl“ die Anfrage, „Ob die Gemeinde von diesen Vorbehältnissen abstehen wolle, oder nicht? indem in der Gemeinde Sigriswyl von diesem Kauftitel bis anher nicht Gebrauch gemacht worden.“

Am 6. Hornung 1791 kam nach beendigtem Gottesdienst das Begehren des Wirts vor allen Gemeindeangehörigen zur Verlesung. Den Anwesenden wurde sodann die Frage vorgelegt, ob dem Wunsche Zürchers entsprochen werden soll, oder ob sie bei den alten Freiheiten bleiben wollen. Alle stimmten einstimmig damit ein: „Es solle bey den alten Kaufbriefen und darin enthaltenen Rechten ferners sein Verbleiben haben.“

Von der Gemeinde Sigriswil also abgewiesen, wandte sich Zürcher natürlich nun an seinen Vordermann, der ihm im Jahre 1786 das Wirtshaus verkaufte.

„Im Jahre 1786 erhandelte Heinrich Zürcher von Horgen von Christian Stauffer von Sigriswil das Taverne Wirtshaus daselbst samt Zubehörd um die beträchtliche Summe von 1600 Cronen.“

Die auf diesem Verkauften lastenden Beschwerden wurden in dem deshalb gefertigten Instrument dahin angezeigt:

„Seye mit des Verkäufers übrigen Gütern dem Waisenhaus in Bern um eine Kaufrestanz von Cronen 750.— unter-

pfändlich verschrieben, ansonst ausser Zehend- und Herrschaftsrechten, Steuern, Bräuche und Fällen ledig und eigen; wofür der Verkäufer unter Haab- und Gutsverbindung die gesetzliche Währschaft zu tragen sich verpflichtet hat.“

In diesem Kaufbrief ist, wie wir sehen, von den von der Gemeinde Sigriswil gemachten Vorbehalte nichts direkt erwähnt. Zürcher nahm daher an, dass ihm Stauffer dieselben absichtlich verschwiegen habe. Dazu kam ferner noch, dass Stauffer beim Verkauf der Wirtschaft dem Käufer keine Mitteilung davon machte, dass eine Dünkelleitung durch das verkaufte Gut führte.

Dies bewog also im Jahre 1791 den Zürcher seinem Verkäufer Christian Stauffer Anzeige von diesen neuentdeckten und von demselben nicht angegebenen „namhaften“ Beschwerden zu machen und forderte denselben auf, sich mit ihm in Freundschaft abzufinden.

Stauffer scheint jedoch gar keine Lust gehabt zu haben, dem Begehren seines Käufers zu entsprechen, was Zürcher dazu bewog, beim Gericht in Thun Anzeige zu erstatten.

Am 20. Januar 1794 erhielt dann auch Stauffer ein langes, von Oberst von Sinner, Schultheiss auf Thun unterzeichnetes Schreiben, in welchem er aufgefordert wurde, sich binnen 14 Tagen mit dem Kläger abzufinden, während sonst die Sache vor dem Gericht in Thun zur Verhandlung kommen würde.

Auf dieses Schreiben brachte Stauffer am 3. Merz 1794 eine vom Oberst und Schultheiss von Sinner bewilligte Gegenkundgebung, in welcher er mitteilte:

„Obschon es ein Leichtes wäre, zu erzeugen, daß das meiste seiner klagenden Beschwerden vielmehr Rechte seiner Wirtschaft sind, so will er (Stauffer) dennoch dem Kundmachungsbegehren Zürichers entsprechen; er ist daher vor die Vorgesetzten der Landschaft Sigriswil getreten, welche ihm in seinem Begehren einmütig und gänzlich entsprochen haben.

Zu diesem End wird Zürcher mitgeteilt, dass der Verkäufer seine Wirtschaft und seine Hofstatt ganz ungesäumt,

und so geschwind als möglich von den klagenden Beschwerden entledigen werde, indem,

1. die Landschaft sich begnügt, ihr Gericht und Gemeinde oder andere Versammlungssachen in seiner, des Stauffers, nahe am Wirtshaus stehenden, ganz neu erbauten Behausung zu halten, also das Wirtshaus deshalb quittieren, mithin weder Stuben noch Heizung von ihm verlangt wird.

2. Die Landschaft den sub Nr. 2 enthaltenen ehemaligen Vorbehalt gänzlich wird fallen lassen.

3. Dann er, Stauffer, auf Begehren, jedem Angehörigen der Landschaft in eben diesem neuerbauten Hause wird den nötigen Platz und schuldigen Vorschub, in Absicht auf die Hochzeit, geben, folgsam des Zürchers Wirtschaft deshalb fernerhin wird unberührt bleiben; und

4. Er, Stauffer, die geringe, durch die Hofstatt gehende Dünkelleitung in seiner Kosten abändern und über sein eigenes Land führen wird.“

Aber Zürcher war von diesem Angebot wenig erbaut. Er richtete deshalb am 12. III. 1794 an Stauffer wiederum ein Schreiben in welchem er die Vorschläge Stauffers ablehnte und neue Vorschläge zur Lösung des langwierigen Streites machte. Es scheint jedoch auch hierdurch keine Einigung erzielt worden zu sein, denn am 3. Mai 1794 erschienen beide vor dem Gericht in Thun. Die Verhandlungen unter dem Vorsitz von Sinners verliefen aber nochmals ohne Erfolg. Auf die Anfrage Stauffers, ob Zürcher das Wirtshaus zu Sigriswil behalten wolle, wie es von Alters her bis dato „genutzt“ und „besessen“ wurde, oder aber, ob er ihm die sämtlichen Beschwerden abnehmen solle, forderte der Kläger Kommunikation und darüber gesetzliche Bedenkzeit, von Besiegelung der Urkunde an. Dies wurde ihm dann auch mit der Zustimmung Stauffers richterlich bewilligt.

Doch ehe der Prozess zum ersten Male vor dem Gericht zur Verhandlung kam, verkaufte Zürcher am 22. Merz 1794 das Wirtshaus, was er aber scheinbar kurz nachher bereut haben mag, denn schon am 14. April desselben Jahres kaufte er es wieder zurück. Dass Zürcher mit dem Wirtshaus Spekulation betrieb geht daraus hervor, dass er ganz kurze Zeit

darnach dasselbe abermals verkaufte. Käufer war Christian Jenni aus Grosshöchstetten, der dafür 2400 Cronen Bernerwährung samt 15 Duplonen zum Trinkgeld und 6 Cronen zum Weinkauf bezahlte. (1600 Cronen hatte Zürcher bezahlt, das Geschäft war also nicht schlecht.)

Damit war aber der Streit zwischen Zürcher und Stauffer noch nicht beigelegt.

Stauffer entsandte am 24. Herbstmonat 1794 an den jetzigen Besitzer Jenni drei Prokurierte und liess denselben fragen: „ob er begehre, weil der alte Wirth, Heinrich Zürcher ihme, Stauffer, rechtlich angegriffen habe, daß er gewisse Beschwerden ab dem Wirtshaus nehme, ob er, Jenni, solches verlange“. Dieser gab als Antwort: „Er verlange nicht, daß weitere Beschwerden ab dem Wirtshaus getan werden, sondern wie er solches angetreten, so wolle er es behalten.“

Dies war natürlich eine günstige Aussage für Stauffer. Am 28. des Wintermonats 1795 erschienen nun beide Parteien abermals vor dem Gericht in Thun. Dabei spielte die Aussage Jennis eine ganz besondere Rolle und sie mag wohl zu der richterlichen Entscheidung, die zugunsten des Angeklagten ausfiel, viel beigetragen haben.

Der Richtspruch lautete: „Der Stauffer solle von dem Klagschluß des Zürchers gänzlich liberiert und ihme keine Entschädigung zu geben schuldig sein. Die unterliegende Partey um alle Kosten, auf richterliche Ermässigung hin verfallend.“

Zürcher legte jedoch gegen dieses Urteil bei der Deutschen Appellationskammer der Stadt und Republik Bern Berufung ein.

Am 28. Mai 1796 kam die Angelegenheit vor diesem Gericht zur Verhandlung und es wurde folgendes Urteil gefällt:

„Es seye von dem gedachten Herrn Schultheiss (von Sinner) in erster Instanz über diese Frage Uebel geurtheilt und mithin von dem Zürcher Wohl vor Uns rekurriert worden. Die unterliegende Partey nun die daherigen Kosten auf richterliche Ermässigung hin verfallend.“

Damit waren die über 5 Jahre lang dauernden Streitigkeiten endlich beendet.

Sigriswil ist nun ein gerne aufgesuchter Fremdenort geworden und mit dem Blühen des Dorfes ist auch der „Bären“ zu einem stattlichen, aber trotzdem noch immer sehr behaglichen Fremdenhotel geworden. Auch ist der „Bären“ längst nicht mehr das einzige Wirtshaus des Dorfes, einige andere freundliche Absteige-Chalets für Ruhe suchende Fremde haben ihre Pforten geöffnet und laden zum Bleiben ein.

Der Fasstnacht-Kaufbrief von 1563 dürfte wohl schon seit langer Zeit bei den Akten aus der guten alten Zeit sein Dasein fristen.

Proben aus den Chorgerichtsmanualen des Pfarrers Abraham Desgouttes.

Mitgeteilt von G. Reusser, Lehrer, Melchnau, dem Bearbeiter der Chronik
Schenk von Röthenbach.



Imobersteg urteilt in seinem Werk „Das Emmenthal, nach Geschichte, Land und Leuten“ folgendermassen über Pfarrer Desgoûttes:

„Wer kennt ihn nicht, den Hameli, aus dem Munde des Volkes! Aus dem Chorgerichtsmanual können wir kein anderes Bild von ihm gewinnen, als das eines beredten, eifrigen, ernsten, zuweilen etwas derben Predikanten, der auch sein gutes Latein schrieb. In Anwendung der chorgerichtlichen Strafen (Bussen) war er sehr milde, wenn die Leute sich ordentlich einstellten, dagegen ernst und streng, wenn sie sich nicht ducken wollten. Das Chorgericht übte dannzumal noch einen bedeutenden Einfluss aus; seine feste Stütze war der Landvogt, dessen Staatsklugheit die Pfarrer nachahmten.“¹⁾

Desgoûttes Protokolle über die Chorgerichtsverhandlungen während seines Wirkens in Röthenbach füllen einen ziemlich dicken Band. Aus den wenigen Proben, welche nach-

¹⁾ Vgl. Imobersteg, Das Emmenthal, S. 155 ff.